

## **Merklblatt: Ferienreisen ins Ausland / Grenzüberschreitende Reisen**

Seit Mitte Juni ist es wiederholt zu einer Ausbreitung des Coronavirus in der Schweiz gekommen, nachdem infizierte Personen aus Ländern des Schengenraums und aus Nicht-Schengen-Staaten eingereist sind. Deshalb muss sich ab Montag, 6. Juli 2020, für zehn Tage in Quarantäne begeben, wer aus gewissen Gebieten in die Schweiz einreist. Das BAG führt eine entsprechende Länderliste, die regelmässig angepasst wird. Die betroffenen Personen werden gezielt im Flugzeug, im Reisebus und an den Grenzübergängen informiert. Sie müssen sich nach der Einreise bei den kantonalen Behörden melden. Die neue Verordnung wurde am 2. Juli 2020 verabschiedet und publiziert. Die Flug- und Reisebusgesellschaften werden zudem angewiesen, kranke Passagiere nicht zu transportieren.

### **Einreisebeschränkungen bis am 20. Juli 2020 aufrechterhalten**

Der Bundesrat hat zudem in seiner Sitzung vom 1. Juli 2020 von den Empfehlungen des Rates der EU, die coronabedingte Einreisebeschränkungen ab dem 1. Juli 2020 für 15 Staaten aufzuheben, Kenntnis genommen. Die Schweiz wird diesen Empfehlungen voraussichtlich folgen, jedoch erst per 20. Juli 2020 und mit Ausnahme von Serbien. Das EJPD beabsichtigt demnach auf dieses Datum hin Algerien, Australien, Kanada, Georgien, Japan, Marokko, Montenegro, Neuseeland, Ruanda, Südkorea, Thailand, Tunesien und Uruguay sowie die EU-Staaten ausserhalb des Schengen-Raums (Bulgarien, Irland, Kroatien, Rumänien und Zypern) von der Liste der Risikoländer zu streichen. China soll in Umsetzung der EU-Empfehlung ebenfalls von der Liste gestrichen werden, sofern die Reziprozität für Einreisende aus der Schweiz gewährleistet ist.

Die 26 Schengen-Länder sind: Österreich, Belgien, Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden und die Schweiz.

Für Ferienreisen in Drittstaaten, also Staaten ausserhalb der EU und EFTA und in vom BAG aufgelistete Risikoländer, sollen sich die Reisenden rechtzeitig auf der Internetseite des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) über die Pandemie-Situation an ihrem Reiseziel informieren. Folgender Link führt auf die Homepage des BAG mit den Empfehlungen des Bundesrates:

<https://www.eda.admin.ch/eda/de/home/vertretungen-und-reisehinweise/fokus/focus5.html>

### **Wird eine Reise angetreten:**

Unbedingt die Hygiene- und Verhaltensregeln befolgen. Am Reiseziel sich umgehend mit den geltenden Regeln und Massnahmen zur Pandemie-Bekämpfung vertraut machen und diese befolgen.

### **Rückreise in die Schweiz:**

Aufgrund der Lage können die konkreten Einreisebestimmungen je nach Herkunftsland und Grenzübergang rasch ändern. Eventuell muss dann zusätzlich ein Gesundheitsfragebogen ausgefüllt werden oder beim Grenzübertritt wird die Körpertemperatur gemessen.

Rückreisende aus Risikoländern müssen für 10 Tage in Quarantäne. Das BAG beantwortet auf seiner Homepage allgemeine Fragen wie zum Beispiel "Welches sind Risikoländer?" oder "Muss ich nach der Einreise In Quarantäne?"

<https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/aktuell/aktuell/fag-einreiseverweigerung.html#Grenzschiessung%20und%20Ausnahmen>

Sind Krankheitssymptome wie Fieber, Fiebergefühl, Halsschmerzen, Husten (meist trocken), Kurzatmigkeit, Muskelschmerzen oder der plötzliche Verlust des Geruchs-und/oder des Geschmacksinns zu verspüren, ist die Seite "Isolation und Quarantäne" zu konsultieren und deren Anweisungen zu befolgen. Den Link zu dieser Seite finden Sie auf der Homepage des BAG:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/isolation-und-quarantaene.html>

### **Arbeitsrecht:**

#### **Darf der Arbeitgeber Anweisungen zum Reiseverhalten der Arbeitnehmer machen?**

Arbeitgeber dürfen in der vorliegenden Situation Geschäftsreiseverbote aussprechen. Schwieriger wird es in Bezug auf private Reisen der Arbeitnehmer. Ein generelles Verbot, Mitarbeitern das private Reisen in gewisse Regionen zu untersagen, ist rechtlich wohl zu weitgehend. Mitarbeiter müssen aber damit rechnen, dass Arbeitgeber sie in solchen Fällen während einer bestimmten Dauer vom Betriebszutritt ausschliessen. Die Frage der Lohnfortzahlung muss gesondert und im Einzelfall beurteilt werden. In der aktuellen Situation bestehen aber gute Gründe, dass verlangt werden kann, dass Arbeitnehmer den Arbeitgeber proaktiv über geplante Reisen in gefährdete Gebiete informieren. Im Einzelfall kann es die Treuepflicht sogar gebieten, auf solche Reisen einstweilen zu verzichten.

#### **Was gilt, wenn Arbeitnehmer infolge einer neuen "Corona-Welle" nicht mehr rechtzeitig aus den Ferien zurückreisen können?**

Der Arbeitsverhinderungsgrund liegt hier nicht persönlich beim Arbeitnehmer (er ist nicht vom Corona-Virus befallen). Dieser Sachverhalt fällt aber dennoch in die Risikosphäre des Arbeitnehmers. Er erscheint zwar entschuldigt nicht zur Arbeit. In Bezug auf den Lohn gilt aber der Grundsatz «Lohn gegen Arbeit». Und da er seine Arbeit nicht rechtzeitig anbieten kann, erhält er für diese Zeit auch keinen Lohn.

#### **Haben Arbeitnehmende Anspruch auf Lohn, wenn sie während oder nach der Rückkehr aus ihren Ferien in Quarantäne müssen?**

Falls Arbeitnehmende während ihrer Ferienreise in Quarantäne müssen, nicht rechtzeitig an den Arbeitsplatz zurückkehren können oder nach ihrer Rückreise aufgrund ärztlicher oder behördlicher Anweisungen in Quarantäne verbleiben, haben sie für diese Zeit in der Regel keinen Anspruch auf Lohnfortzahlung (es sei denn, sie arbeiten im Homeoffice). Risiken im Zusammenhang mit privaten Ferienreisen und deren Folgen haben sie selbst zu tragen (bei ärztlicher oder behördlicher Anordnung der Quarantäne besteht allenfalls ein Anspruch auf Corona-Erwerbsersatzentschädigung).

Link zur Webseite des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) zum Thema «Entschädigung für Personen wegen einer Quarantänemassnahme»:

<https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/eo-msv/grundlagen-und-gesetze/eo-corona.html#324697687>

Schicken Arbeitgebende ihre Arbeitnehmenden freiwillig, d.h. ohne behördliche Anweisung oder Empfehlung in Quarantäne, sind sie dagegen Lohnfortzahlungspflichtig.

Wenn Arbeitnehmende selbst erkranken, besteht bei unverschuldeter Krankheit grundsätzlich eine Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers. Ob eine risikoreiche Reise ein Verschulden des Arbeitnehmers an seiner Erkrankung begründen kann, sodass keine Lohnfortzahlungspflicht der Arbeitgeberin gegeben ist, ist fraglich aber je nach den Umständen des Einzelfalls durchaus denkbar.

**Dürfen Arbeitnehmende geplante Ferien verschieben, wenn sie Reisen oder Aktivitäten aufgrund der aktuellen Lage absagen müssen?**

Für eine Ferienverschiebung braucht es die Zustimmung des Arbeitgebers. Die Arbeitgeberin kann insbesondere in der aktuellen Situation darauf bestehen, dass die Ferien wie vereinbart bezogen werden, auch wenn geplante Reisen oder Aktivitäten nicht möglich sind.

Alle aktuellen Informationen: [www.bag.admin.ch/bag/de/home.html](http://www.bag.admin.ch/bag/de/home.html)